



## Informationsblatt Nr. 24

# Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

---

Ein Unfall, ein Schlaganfall, eine Operation oder andere Ereignisse können jeden treffen. Dann kann man vielleicht nicht mehr selbst entscheiden. Dann können auch Menschen in Ihrer nur mit Vollmacht entscheiden und handeln. Sie müssen also immer Ihren Willen schriftlich zeigen.

### **Das Vertretungsrecht der Ehegatten**

Ehegatten können 6 Monate lange über die Gesundheitssorge für den anderen Ehegatten entscheiden. Der Arzt muss dafür ein Attest geben. Dieses Recht gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben oder schon jemand anderes dieses Recht bekommen hat.

Eine umfassende Vertretung für alle Lebensbereiche kann weiterhin nur durch eine schriftliche Willenserklärung in einer Vorsorgevollmacht erfolgen.

### **Vorsorgevollmacht**

Mit einer Vorsorgevollmacht bekommen andere Personen das Recht, für Sie juristisch zu handeln, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind.

Dafür müssen Sie dieser Person vertrauen können.

Wenn die Vollmacht nur für Bankgeschäfte gilt, spricht man von einer Bankvollmacht. Vollmachten über Konten, Depots und Schließfächer sollte man bei Banken oder Sparkassen direkt abgeben. Diese haben oft nur ihre eigenen Formulare.

Für eine Vollmacht sollte man noch voll geschäftsfähig sein. Sie kann zudem von einem Notar beglaubigt werden. Wenn Sie ein Haus- oder Grund besitzen, ist eine Vollmacht beim Notar am besten. Auch Behörden der Bezirke können die Unterschrift des Vollmachtgebers bestätigen.

Der Bevollmächtigte muss immer mit dem Original der Vollmacht tätig werden, zum Beispiel bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder wichtige Fragen der Gesundheit, bei denen ein Richter entscheiden muss.

Wenn die ursprünglich bevollmächtigte Person diese Aufgabe durch Krankheit oder eine andere schwerwiegende Verhinderung nicht leisten kann, sollte man schriftlich eine Ersatzperson angeben. Soll die Vollmacht über den Tod hinaus gelten, muss man das auch aufschreiben.

### **Betreuungsverfügung**

Eine Betreuungsverfügung gilt für Personen, die das Betreuungsgericht zum Betreuer ernannt. Man kann aber auch angeben, wer auf keinen Fall gesetzlicher Betreuer werden soll.

## **Patientenverfügung**

Mit einer Patientenverfügung kann man schriftlich festlegen, was ein Arzt oder Krankenhaus im gegebenen Fall machen darf oder nicht. Das können eine oder mehrere Personen sein, die diese Erklärungen abgeben dürfen.

Ambulante Hospizdienste, die örtlichen Betreuungsvereine oder die Zentrale Anlaufstelle Hospiz <https://www.hospiz-aktuell.de/> bieten kostenfreie Beratung und Formulierungshilfen an.

Die Verfügung kann alle Krankheitsbilder oder –zustände umfassen. Eine Patientenverfügung muss schriftlich sein. Man sollte sich professionell beraten lassen und die Verfügung regelmäßig erneuern.

Die betroffene Person kann ihren Willen jederzeit ändern.

Man sollte immer eine Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung verbinden.

Heben Sie die Originale immer sicher und gut zugänglich auf und informieren Sie Personen oder Personen, die in der Vollmacht oder der Verfügung genannt sind. Sie können auch bei der Bundesnotarkammer <https://www.vorsorgeregister.de/> registriert werden.

Sie sollte im Geldbeutel ein Kärtchen mit dem Hinweis tragen, dass es eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung gibt, wo das Original liegt und wer in diesem Falle informiert werden muss.

**Gerne beraten Sie die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes**

**Kostenfreie Servicenummer: 0800 5950059**

**[www.pflegestuuetzpunkteberlin.de](http://www.pflegestuuetzpunkteberlin.de)**

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin